



Amtsblatt der Stadt Köln

45. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 15. Januar 2014

Nummer 2

12	Kommunalwahl 2014 – Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Kommunalwahl am 25. Mai 2014 in Köln	Seite 18	Fremdveröffentlichung		
13	Wahl zum Europäischen Parlament 2014 Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland	Seite 21	25	Jahresabschluss der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i. L. zum 31. Dezember 2012	Seite 31
Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen			Öffentliche Ausschreibung nach VOB		
14	Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Alstadt/Süd Arbeitstitel: Nördliche Severinstraße (Bezirksteilzentrum) in Köln-Alstadt/Süd	Seite 22	26	Öffentliche Ausschreibung nach VOB Errichtung eines Wasserspiels auf dem Breslauer Platz - Springbrunnen/Zierbrunnen - 2014-0012-3-c	Seite 32
15	Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung und Offenlage des Entwurfs zur 2. Änderung eines Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren Arbeitstitel: Weststraße in Köln-Meschenich, 2. Änderung	Seite 26	27	Öffentliche Ausschreibung nach VOB Außensanierung Turnhalle Albert-Schweitzer-Straße 8, Köln - Landschaftsbauarbeiten - 2014-0023-2-c	Seite 33
16	Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs im vereinfachten Verfahren Arbeitstitel: Am Botanischen Garten in Köln-Riehl	Seite 26	28	Öffentliche Ausschreibung nach VOB Neusser Straße - Bodenbelagsarbeiten - 2014-0026-4-c	Seite 34
17	Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung und Offenlage der Fluchtlinienpläne zum Zwecke der Aufhebung Arbeitstitel: Egonstraße in Köln-Stammheim/-Flittard	Seite 27	Öffentliche Ausschreibung nach VOL		
18	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch Städtebauliches Planungskonzept: Bahnstraße in Köln-Rodenkirchen	Seite 27	29	Öffentliche Ausschreibung nach VOL Tollerstraße - Einrichtung von 1 Kunstraum, 2 Werkräumen, 1 Maschinenraum und Nebenräumen - 2014-0022-4-q	Seite 35
19	Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans Arbeitstitel: Häuschensweg in Köln-Bickendorf	Seite 29	30	Öffentliche Ausschreibung nach VOL Ersatzbeschaffung von 216 Feldbetten; Neubeschaffung von 3.000 Rettungs- und Katastrophenschutz-Sets - 2013-2472-3-q	Seite 36
20	Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Offenlage des Entwurfs einer Flächennutzungsplan-Änderung Arbeitstitel: Neuordnung ehemaliger Rangierbahnhof Köln-Nippes (Rbf K-Nippes)	Seite 29	31	Öffentliche Ausschreibung nach VOL Offenes Verfahren Rautenstrauch-Joest-Museum Köln, Umzug Objektsammlung und historisches Fotoarchiv - 2013-2473-3-q	Seite 37
21	Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans Arbeitstitel: „Park-and-ride-Anlage Bonner Straße“ in Köln-Raderthal	Seite 29			
22	Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung und Offenlage einer Flächennutzungsplan-Änderung Arbeitstitel: Hinterlanderschließung an der Kochwiesenstraße in Köln-Holweide	Seite 30			
23	Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufstellung und Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs im vereinfachten Verfahren Arbeitstitel: Drosselweg/Finkenplatz in Köln-Niehl	Seite 30			
24	Einziehung eines Teilstücks im Bereich Alte Wallgasse und der Magnusstraße in Köln-Alstadt-Nord hier: Bekanntmachung der Absicht der Einziehung	Seite 31			

12 Kommunalwahl 2014 – Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Kommunalwahl am 25. Mai 2014 in Köln

A. Ausgangslage

Der Wahltag wurde durch Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 16. Oktober 2013 auf den 25. Mai 2014 bestimmt.

Für die Kommunalwahl am 25. Mai 2014 in Köln fordere ich auf, Wahlvorschläge für die Wahl des Rates und die Wahl der Mitglieder in den Bezirksvertretungen einzureichen, § 24 der Kommunalwahlordnung NRW (im Folgenden KWahlO).

Die notwendigen Vordrucke können bei der Wahlorganisation der Stadt Köln, Hollweghstraße 22-26, 51103 Köln, während der allgemeinen Dienststunden nach vorheriger telefonischer Terminabsprache - Telefon 0221/ 221 – 21212 - abgeholt werden. Die Vordrucke können auch per E-Mail unter der E-Mail-Adresse wahlen@stadt-koeln.de angefordert werden.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Rates und die Wahl der Mitglieder in den Bezirksvertretungen sind spätestens bis zum

07. April 2014, 18.00 Uhr

**bei der Wahlorganisation der Stadt Köln
Hollweghstraße 22-26
51103 Köln**

einzureichen, §§ 15 Abs. 1 Satz 1, 16 Abs. 3 Kommunalwahlgesetzes NRW (im Folgenden KWahlG). Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist, daher können nach diesem Zeitpunkt keine Wahlvorschläge angenommen und keine fehlerhaften Wahlvorschläge korrigiert werden.

Es wird ausdrücklich empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor dem Fristende beseitigt werden können.

B. Wahlvorschläge für die Wahl des Rates der Stadt Köln

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 KWahlG und der §§ 24 bis 26 und 31 KWahlO in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen.

Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:

1. Wahlvorschläge können von politischen Parteien (Parteien) im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz (im Folgenden GG), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden.

Wählbar ist, wer am Wahltag Deutsche oder Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, am Tag der Wahl das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit drei Monaten in dem Wahlgebiet seine Hauptwohnung hat (§ 12 Abs. 1

KWahlG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 KWahlG).

2. Als Bewerber/in einer Partei oder einer Wählergruppe kann nach § 17 Abs. 1 KWahlG in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/innen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.
3. Die Bewerber/innen und die Vertreter/innen für die Vertreterversammlungen sind gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 KWahlG in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber/innen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tag des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Als Vertreter/in für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/innen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist, § 17 Abs. 3 KWahlG.
4. Die Vertreter/innen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/innen sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode, die Bewerber/innen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen, § 17 Abs. 4 KWahlG. Die Einteilung des Kölner Stadtgebietes in 45 Wahlbezirke gemäß § 3 Abs. 2 a KWahlG ist im Amtsblatt der Stadt Köln, Nr. 31 vom 02. August 2013, veröffentlicht worden. Das Ergebnis der Bewerberwahl ist endgültig, es sei denn, dass die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erhebt. Das Abstimmungsverfahren ist daraufhin zu wiederholen. Nach § 17 Abs. 7 KWahlG regeln die Parteien und Wählergruppen das Nähere über die Wahl der Vertreter/innen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber/innen durch ihre Satzungen. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/innen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist gemäß § 17 Abs. 8 KWahlO mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der/die Leiter/in der Versammlung und zwei von ihm/ihr bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt ist, § 17 Abs. 8 Satz 2 KWahlG.

Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Ein Wahlvorschlag ist nur dann gültig, wenn die Niederschrift und die Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist vorgelegt werden.

5. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitraum der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht unun-

terbrochen in der zu wählenden Vertretung, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat. Das gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tag der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben, § 15 Abs. 2 KWahlG.

Das Ministerium für Inneres und Kommunal machte am 21. November 2013, MBl. NRW. 2013, S. 499 öffentlich bekannt,

- welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben,
- wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm eingereicht werden können.

6. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen nach Ziffer 5 dieser Bekanntmachung müssen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG ferner von mindestens **20** Wahlberechtigten des **Wahlbezirks**, für den die/der Kandidat/in aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerber/innen.

Ein Wahlvorschlag ist nur dann gültig, wenn die ordnungsgemäße Unterzeichnung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist vorgelegt wird.

7. Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11a zu § 26 Abs. 1 Satz 1 KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerber/innen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Anschrift (Hauptwohnung) der/des Bewerbers/in; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner den Namen, die Anschrift und die Telefonnummer der Vertrauensperson und ihrer/ihrer Stellvertreter/in enthalten.

8. Der Wahlvorschlag muss
 - bei einer Partei oder Wählergruppe von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung (§ 15 Abs. 2 Satz 1 des KWahlG),
 - bei Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern von diesen selbst oder einer/einem anderen Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

9. Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 20 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14a zu § 26 Abs. 3 Satz 1 KWahlO zu erbringen. Dabei ist Fol-

gendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will oder bei Einzelbewerber/innen gegebenenfalls das Kennwort sowie Familienname, Vorname und Wohnort der/des vorzuschlagenden Bewerbers/in anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) der/des Unterzeichners/in sowie der Tag der Unterzeichnung sind von der/dem Unterzeichner/in persönlich und handschriftlich auszufüllen. Ein/e Wahlberechtigte/r kann gemäß § 26 Abs. 3 Nr. 4 KWahlO nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat sie/er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch die/den Bewerber/in ist zulässig.

10. Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- die Erklärung der/des Bewerbers/in nach dem Muster der **Anlage 12a** zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 KWahlO, dass sie/er ihrer/seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk Kölns seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der **Anlage 11a** zu § 26 Abs. 1 Satz 1 KWahlO abgegeben werden,
- bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/innen, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt, sofern nicht bereits eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist.
Die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 26 Abs. 4 Nr. 3, § 31 Abs. 3 Satz 3 KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 10a** zu § 26 Abs. 4 Nr. 3 KWahlO abgegeben werden,
- sofern sich Beamte und Angestellte nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Angestelltenverhältnis.

11. Für die **Reserveliste** können gemäß § 16 Abs. 1 KWahlG nur Bewerber/innen benannt werden, die für eine Partei oder eine Wählergruppe auftreten.

Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1 des KWahlG) laufenden

Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste von **100** Wahlberechtigten des **Wahlgebietes** Köln persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein/e Bewerber/in, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzperson für eine/n im Wahlbezirk oder für eine/n auf einer Reserveliste aufgestellte/n Bewerber/in sein soll, § 16 Abs. 2 KWahlG.

12. Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zu § 31 Abs. 1 Satz 1 KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen der Partei oder Wählergruppe, gegebenenfalls mit Kurzbezeichnung, die die Reserveliste einreicht,
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung) der/des Bewerbers/in in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 des KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Sie soll ferner den Namen, die Anschrift und die Telefonnummer der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

13. Soll ein/e Bewerber/in auf der Reserveliste Ersatzperson für eine/n im Wahlbezirk oder für eine/n auf der Reserveliste aufgestellte/n andere/n Bewerber/in sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familiennamen und Vornamen der/des zu ersetzenden Bewerbers/in,
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/in aufgestellt ist.

14. Für die Unterzeichnung der Reserveliste gilt § 26 Abs. 1 Satz 3 KWahlO entsprechend (siehe auch Ziffer 8 dieser Bekanntmachung).

15. Muss die Reserveliste von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der **Anlage 14b** zu § 31 Abs. 3 Satz 2, § 72 Abs. 3 Satz 2 KWahlO zu erbringen. Bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben (siehe auch Ziffer 9 dieser Bekanntmachung).

C. Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder in den Bezirksvertretungen

Auf die Bestimmungen des § 46a des KWahlG und der §§ 70 bis 72 KWahlO in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen.

Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:

1. Listenwahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder in den Bezirksvertretungen können von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden.

§ 16 KWahlG findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass

- der Listenwahlvorschlag von der für das Gebiet der kreisfreien Stadt Köln zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein muss,
- die Zahl der nach § 16 Abs. 1 Satz 3 des KWahlG erforderlichen Unterschriften von Wahlberechtigten **50** beträgt und
- dass ein/e Bewerber/in, unbeschadet ihrer/seiner Bewerbung für die Wahl des Rates, nur in einem Listenwahlvorschlag benannt werden darf.

Wählbar ist, wer am Wahltag Deutsche oder Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit drei Monaten in dem Wahlgebiet seine Hauptwohnung hat (§ 12 Abs. 1 KWahlG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 KWahlG).

2. Als Bewerber/in in einem Listenwahlvorschlag kann nur benannt werden, wer in einer Mitglieder-, Vertreter- oder Wahlberechtigtenversammlung im Gebiet der kreisfreien Stadt Köln oder des Stadtbezirks hierzu gewählt worden ist (siehe auch B. Ziffern 3 und 4 dieser Bekanntmachung).

3. Der Listenwahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 11c** zu § 72 Abs. 1 Satz 1 KWahlO eingereicht werden.

Er muss enthalten:

- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die den Listenwahlvorschlag einreicht,
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber/innen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Er soll ferner den Namen, die Anschrift und die Telefonnummer der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

4. Soll ein/e Bewerber/in in einem Listenwahlvorschlag Ersatzperson für eine/n in dem Listenwahlvorschlag benannte/n andere/n Bewerber/in sein, so muss der Listenwahlvorschlag ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen der/des zu ersetzenden Bewerbers/in,
- die laufende Nummer des Listenwahlvorschlages, unter der die/der zu ersetzende Bewerber/in aufgestellt ist.

5. Müssen die Listenwahlvorschläge von Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zu § 31 Abs. 3 Satz 2, § 72 Abs. 3 Satz 2 KWahlO zu erbringen. Bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben.

6. Dem Listenwahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- die Erklärung der/des Bewerbers/in nach dem Muster der **Anlage 12b** zu § 31 Abs. 3 Satz 5, § 72 Abs. 4 Nr. 1 KWahlO, dass sie/er der Aufstellung zugestimmt und dass sie/er für keinen anderen Listenwahlvorschlag in einem Stadtbezirk der Stadt Köln ihre/seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat; die Erklärung kann auch auf dem Listenwahlvorschlag nach dem Muster der **Anlage 11c** zu § 72 Abs. 1 Satz 1 KWahlO gegeben werden,
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/innen mit der nach § 46a Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt, sofern nicht bereits eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt einem anderen Listenwahlvorschlag im Gebiet der Stadt Köln beigelegt ist. Die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 9b** zu § 72 Abs. 4 Nr. 3 KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 10b** zu § 72 Abs. 4 Nr. 3 KWahlO abgegeben werden,
- sofern sich Beamte oder Angestellte nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Angestelltenverhältnis.

7. Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Bezirksvertretung, in einer anderen Bezirksvertretung Kölns, im Rat der Stadt, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind und für die die Unterlagen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter nicht vorliegen, haben außerdem einzureichen:

- den Nachweis, dass der für das Gebiet der Stadt Köln zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder einer Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesenden Personen,
- ihre Satzung und ihr Programm.

Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Gebiet der Stadt Köln ein, so müssen diese Nachweise nur einmal eingereicht werden.

Köln, den 19.12.2013

Jürgen Roters
Oberbürgermeister
und Wahlleiter

13 Wahl zum Europäischen Parlament 2014 Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 25. Mai 2014 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 04. Mai 2014 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tage vor der Wahl (04. Mai 2014) gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Sie erreichen die Wahlorganisation der Stadt Köln unter folgenden Kontaktdaten:

Stadt Köln
Wahlorganisation
Hollweghstr. 22-26
51103 Köln
Tel.: 0221 – 221 - 21212
Fax: 0221 – 221 21922
E-Mail: wahlen@stadt-koeln.de

Für ihre Teilnahme als Wahlbewerberin oder Wahlbewerber ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Köln, den 20.12.2013

Guido Kahlen
Stadtwahlleiter
(Stadtdirektor)

14 Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Altstadt/Süd

Arbeitstitel: Nördliche Severinstraße (Bezirksteilzentrum) in Köln-Altstadt/Süd

Da die Satzung über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Altstadt/Süd mit dem Arbeitstitel – Nördliche Severinstraße (Bezirksteilzentrum) in Köln-Altstadt/Süd – im Amtsblatt Nummer 55 vom 12. Dezember 2012 und Nummer 16 vom 24. April 2013 nicht wirksam bekannt gemacht worden ist, wird sie erneut bekannt gemacht.

Satzung

über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Altstadt/Süd

Arbeitstitel: Nördliche Severinstraße (Bezirksteilzentrum) in Köln-Altstadt/Süd

vom 19. Dezember 2013

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 20. September 2012 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) - in der

bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

§ 1

Der Oberbürgermeister und ein Ratsmitglied des Stadtentwicklungsausschusses haben am 16. Dezember 2011 im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Absatz 2 Satz 1 GO NRW einen Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Severinstraße, An St. Katharinen, Achterstraße, Rosenstraße, westliche Grenze des öffentlichen Parkplatzes, Achtergäßchen, östliche Grenze der Severinstraße, Kartäuserhof, westliche Grenze der Flurstücke 469 und 139/4, westliche und nördliche Grenze des Flurstücks 139/2, westliche Grenze der Severinstraße, südliche und westliche Grenze der Flurstücke 112/4, 112/1 und 247, westliche Grenze des Flurstücks 758/115, Jakobstraße, westliche Grenze der Flurstücke 376, 363 und 362, Josephstraße, westliche Grenze der Flurstücke 351 und 341, Im Dau, westliche und nördliche Grenze des Flurstücks 741/30, westliche Grenze der Flurstücke 447 und 304 bis 312 (alle Gemarkung Köln, Flur 12), Karl-Berbuer-Platz, westliche Grenze der Flurstücke 426 und 409 (beide Gemarkung Köln, Flur 10) und Perlengraben (B 55) in Köln-Altstadt/Süd gefasst.

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 7. Februar 2012 die Dringlichkeitsentscheidung vom 16. Dezember 2011 genehmigt.

Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem mit schwarz gestrichelter Linie umrandeten Teil der Karte, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

In dem der Veränderungssperre unterliegenden Planbereich dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
Hierzu zählen insbesondere Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen.
- b) erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenste-

hen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Die Entscheidung über Ausnahmen trifft der Oberbürgermeister (Bauaufsichtsamt).

§ 5 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 und Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hingewiesen.

§ 18 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 lauten:

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 18 Absatz 1 Satz 1 lautet:

„Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen nach §§ 215 Absatz 1 Satz 1 und 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 BauGB hingewiesen.

§ 215 Absatz 1 Satz 1 lautet:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

§ 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 lauten:

„(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem

Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absätze 3 und 5 Satz 2, § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1), § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 2 und § 13a Absatz 2 Nummer 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Absatz 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;“

§ 214 Absatz 2 lautet:

„(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Absatz 2 Satz 2) oder an die in § 8 Absatz 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Absatz 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.“

§ 214 Absatz 3 Satz 2 lautet:

(3)

„Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

Außerdem wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

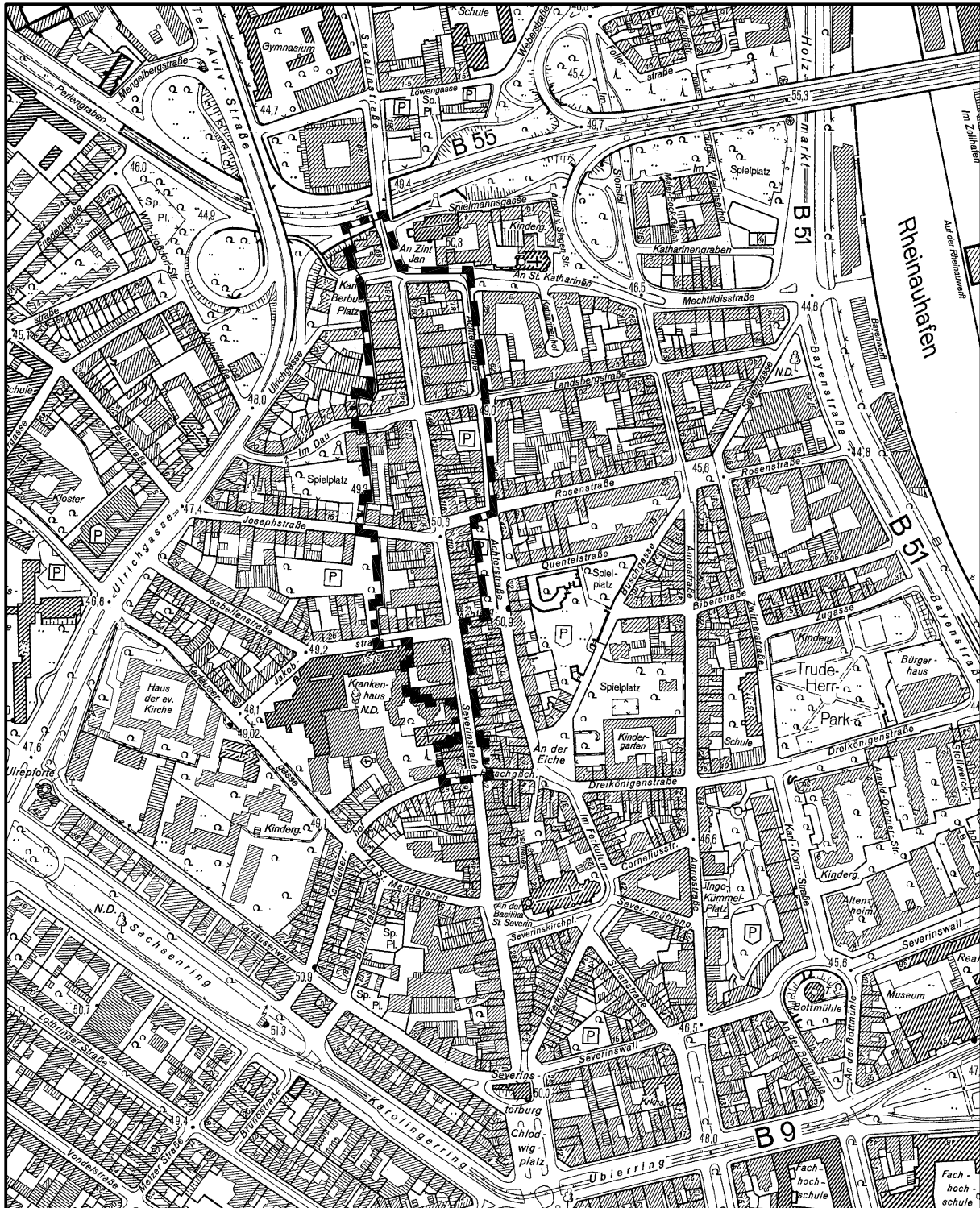
Köln, den 19. Dezember 2013

Der Oberbürgermeister
gez. Roters



Stadtplanungsamt

Anlage zur Satzung der Stadt Köln über eine Veränderungssperre in Köln-Altstadt/Süd für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Nördliche Severinstraße Bezirksteilzentrum"
Arbeitstitel: "Nördliche Severinstraße Bezirksteilzentrum"
in Köln-Altstadt/Süd



Maßstab 1 : 5 000

50 0 100 200 300 Meter



**15 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur
Einleitung und Offenlage des Entwurfs zur 2. Ände-
rung eines Bebauungsplans im vereinfachten
Verfahren**

Arbeitstitel: Weststraße in Köln-Meschenich, 2. Ände-
rung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14. November 2013 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt

1. das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes 65360/05 gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet südlich der Weststraße (Gemarkung Rondorf, Flur 50, Flurstücke 581, 582, 584, 585 und 587) in Köln-Meschenich — Arbeitstitel: Weststraße in Köln-Meschenich, 2. Änderung — als vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB einzuleiten;
2. den Änderungsentwurf mit gestalterischen Festsetzungen nach § 3 Absatz 2 BauGB mit der als Anlage beigefügten Begründung öffentlich auszulegen.

Hinweis: Gemäß § 13 Absatz 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch abgesehen wird.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Änderungsentwurfs Nummer 65360/05 mit gestalterischen Festsetzungen mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 23. Januar bis 24. Februar 2014 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,

in Zimmer 09.B 02.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Köln, den 3 Januar 2014 Der Oberbürgermeister
gez. Roters

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 3 Januar 2014 Der Oberbürgermeister
gez. Roters

**16 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur
Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs im vereinfachten Verfahren**

Arbeitstitel: Am Botanischen Garten in Köln-Riehl

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Baugesetzbuch des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 68479/04 mit gestalterischen Festsetzungen für das Gebiet zwischen dem Riehler Gürtel, der Stammheimer Straße, der Nordgrenze des Botanischen Gartens und der Amsterdamer Straße in Köln-Riehl – Arbeitstitel: Am Botanischen Garten in Köln-Riehl

Ziel der Planung ist es, zum Schutz der historischen Vorgärten, Stellplätze in diesen auszuschließen.

Hinweis: Gemäß § 13 Absatz 3 Baugesetzbuch wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch abgesehen.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 68479/04 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 23. Januar bis 24. Februar 2014 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,

in Zimmer 09.B 06.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Köln, den 20. Dezember 2013 Der Oberbürgermeister,
in Vertretung
gez. Franz-Josef Höing,
Beigeordneter

17 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung und Offenlage der Fluchtlinienpläne zum Zwecke der Aufhebung

Arbeitstitel: Egonstraße in Köln-Stammheim/-Flittard

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14. November 2013 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt,

- das Verfahren zur Aufhebung der Fluchtlinienpläne 1032 und 1033 für einen circa 77 m breiten und circa 1 350 m langen Bereich, nördlich und östlich des Klärwerkes Stammheim gelegen, zuzüglich einer nördlich des Klärwerkes am Hochwasserdamm gelegenen kleinen Fläche in Köln-Stammheim/-Flittard – Arbeitstitel: Egonstraße in Köln-Stammheim/-Flittard – nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten und ihn zum Zwecke der Aufhebung mit der als Anlage beigefügten Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich auszulegen;
- von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BauGB abzusehen.

Hinweis: Es wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch einschließlich Prognose der Nullvariante (Plan wird nicht aufgehoben) durchgeführt. Für die Umweltbelange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1 a Baugesetzbuch wurden keine erheblichen Auswirkungen festgestellt. Überwachungsmaßnahmen nach § 4 c Baugesetzbuch ergeben sich nicht.

Die öffentliche Auslegung der aufzuhebenden Fluchtlinienpläne Nummer 1032 und 1033 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 23. Januar bis 24. Februar 2014 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag	von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

in Zimmer 09.B 25.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Köln, den 3. Januar 2014 Der Oberbürgermeister
gez. Roters

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 3. Januar 2014 Der Oberbürgermeister
gez. Roters

18 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch Städtebauliches Planungskonzept: Bahnstraße in Köln-Rodenkirchen

In Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt des Dezernates Stadtentwicklung, Planen, Bauen und Verkehr hat ein Investor für einen Bereich zwischen der Friedrich-Ebert-Straße, der Konrad-Adenauer-Straße, den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Frankstraße und der Stadtbahnlinie 16 in Köln-Rodenkirchen (Arbeitstitel: Bahnstraße in Köln-Rodenkirchen) ein städtebauliches Planungskonzept erarbeitet.

Ziel ist es, nach Abbruch der ehemaligen Fabrikgebäude der Lebensmittel- und Papierproduktion, eine drei- bis vierzehngeschossige Neubebauung zu ermöglichen. Es soll ein Wohnquartier mit circa 340 Wohneinheiten und einer dreigruppigen Kita sowie einem Baukörper für die Kammeroper entstehen. Neben den bereits vorhandenen Büroflächen sollen im geringen Umfang weitere gewerbliche Flächen entstehen. Der ruhende Verkehr soll in zwei Quartiersgaragen mit circa 500 bis 550 Pkw-Stellplätze untergebracht werden. Es ist die Festsetzung eines Mischgebietes vorgesehen. Die betroffenen Flächen werden bisher gewerblich genutzt und sind im Flächennutzungsplan überwiegend als Gewerbegebiet dargestellt. Weiterhin soll eine gewerbliche Nutzung und eine Wohnbebauung festgesetzt werden.

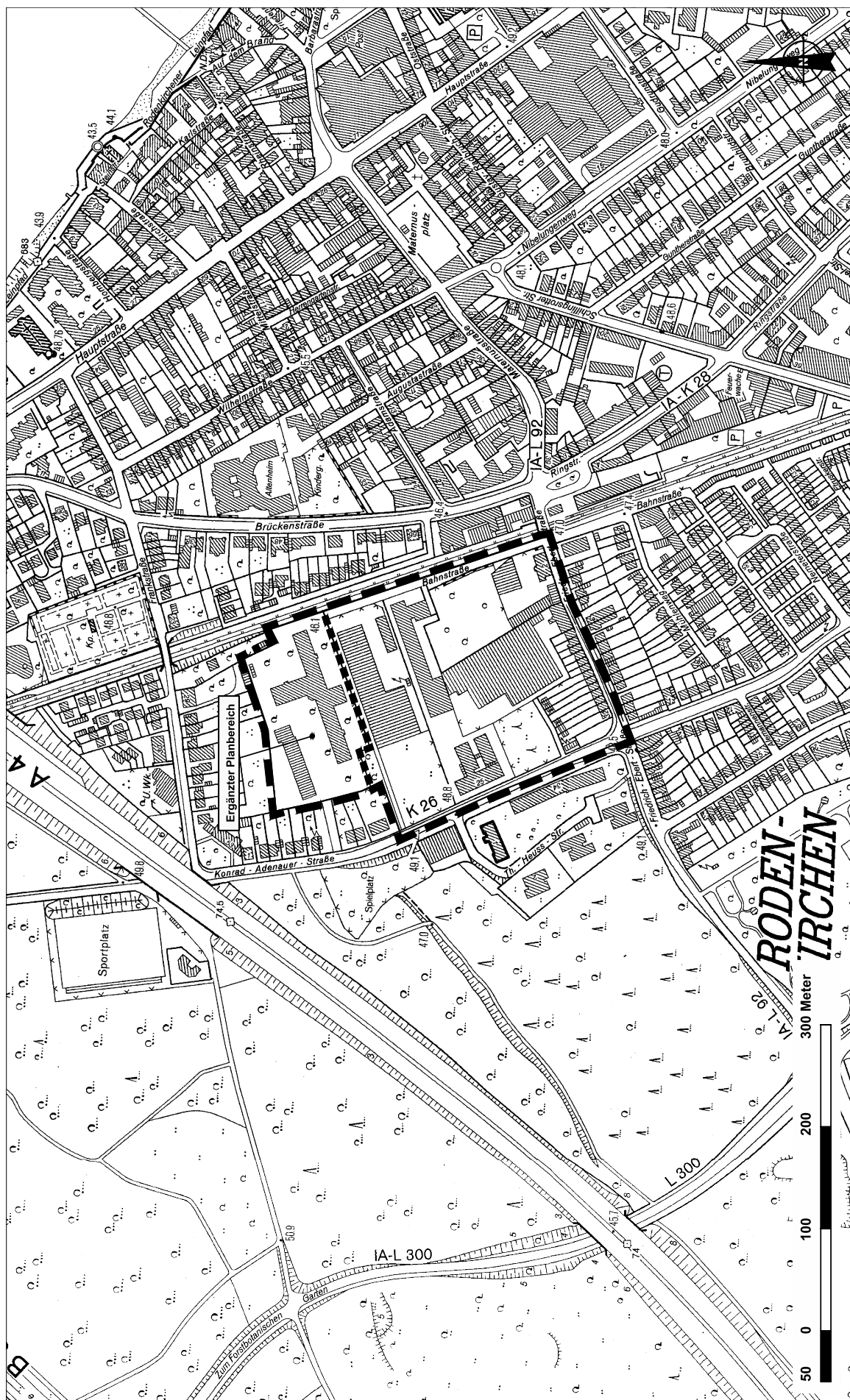
Das städtebauliche Planungskonzept wird am Dienstag, den 28. Januar 2014, um 19 Uhr im rückwärtigen Bürogebäude der Konrad-Adenauer Straße 25 in 50996 Köln-Rodenkirchen öffentlich vorgestellt. Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen und können während der Veranstaltung Vorschläge zur Planung äußern.

Telefonische Auskünfte gibt das Stadtplanungsamt zu den regulären Bürozeiten unter den Rufnummern 0221 / 221-27008 oder 0221 / 221-22843.

Schriftliche Stellungnahmen zur Planung können bis einschließlich Montag den 10. Februar 2014 an den Bezirksbürgermeister des Stadtbezirks Rodenkirchen, Mike Homann, Bürgeramt Rodenkirchen, Hauptstraße 85, 50996 Köln (mike.homann@stadt-koeln.de) gerichtet werden.

Es lädt ein:	Mike Homann
	Bezirksbürgermeister
	des Stadtbezirkes Rodenkirchen

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bahnstraße in Köln - Rodenkirchen



19 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- plans

Arbeitstitel: Häuschensweg in Köln-Bickendorf

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, nach § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB ein Bebauungsplanverfahren (vorhabenbezogener Bebauungsplan) für das Gebiet zwischen Häuschensweg und Subbelrather Straße/Grüner Brunnenweg, östlich angrenzend an die Rosenhofsiedlung in Köln-Bickendorf – Arbeitstitel: Häuschensweg in Köln-Bickendorf – einzuleiten mit dem Ziel, Wohnen festzusetzen.

Köln, den 3. Januar 2014 Der Oberbürgermeister
gez. Roters

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 3. Januar 2014 Der Oberbürgermeister
gez. Roters

20 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Offenlage des Entwurfs einer Flächennutzungsplan- Änderung

Arbeitstitel: Neuordnung ehemaliger Rangierbahnhof
Köln-Nippes (Rbf K-Nippes)

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch des Entwurfs zur 125. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtbezirk 5, Köln-Nippes. Das Planänderungsgebiet liegt im Bereich des ehemaligen Rangierbahnhofs Köln-Nippes (Rbf K-Nippes) Arbeitstitel: Neuordnung ehemaliger Rangierbahnhof Köln-Nippes (Rbf K-Nippes)

Im Rahmen einer Neuordnung des gesamten Bereichs des ehemaligen Rangierbahnhofs Köln-Nippes sollen nicht mehr genutzte und von der Bahnnutzung freigestellte Bahnflächen einer neuen gewerblichen Nutzung zugeführt beziehungsweise für bereits gewerblich genutzte Flächen Planungssicherheit geschaffen werden.

Hinweis: Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch wurde durchgeführt. Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Faunistische Erfassungen aus drei Plangenehmigungsverfahren im Bereich des ehemaligen Rangierbahnhofs mit Erkennt-

nissen unter anderem zu Vögeln, Amphibien, Reptilien, Tag- und Nachtfaltern, Heuschrecken sind ausgewertet worden. Erkenntnisse zu Lärmbelastungen sind aus der Schalltechnischen Untersuchung der Plangenehmigung „Neubau Abstellgruppe Gleise 111-119 Bahnhof Nippes“ entnommen. Die Unterlagen liegen im Rahmen der Offenlage zur Einsicht bereit.

Im Umweltbericht sind weitere Angaben zu folgenden Umweltbelangen vorhanden:

Natur und Landschaft, Landschaft / Ortsbild, Wasser, Klima und Luft, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung (u.a. Lärm).

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 125. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 23. Januar bis 24. Februar 2014 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag	von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

in Zimmer 09.C 28.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Köln, den 8. Januar 2014 Der Oberbürgermeister,
in Vertretung
gez. Franz-Josef Höing,
Beigeordneter

21 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans

Arbeitstitel: „Park-and-ride-Anlage Bonner Straße“ in
Köln-Raderthal

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss

- beschließt, nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) einen Bebauungsplan für das Gebiet südlich der Straße Heidekaul, westlich der Bonner Straße, nördlich der Militärringstraße und östlich der Wohnbebauung (Heidekaul 1 bis 9) – Arbeitstitel: „Park-and-ride-Anlage Bonner Straße“ in Köln-Raderthal – aufzustellen mit dem Ziel, eine Park-and-ride-Anlage, eine Fläche für Sportanlagen (Tennisanlage) sowie den vorhandenen Baumbestand als öffentliche Grünfläche festzusetzen;
- nimmt das städtebauliche Planungskonzept – Arbeitstitel: „Park-and-ride-Anlage Bonner Straße“ in Köln-Raderthal – zur Kenntnis;
- beschließt die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 BauGB nach Modell 1.

Köln, den 3. Januar 2014

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 3. Januar 2014

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

22 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung und Offenlage einer Flächennutzungs- plan-Änderung Arbeitstitel: Hinterlanderschließung an der Kochwiesen- straße in Köln-Holweide

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt

1. für den im planungsverbindlichen Flächennutzungsplan (FNP) in der Anlage 2 dargestellten Bereich eine Planänderung gemäß § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dem Ziel einzuleiten, Gemeinbedarfsfläche (Schule) in Wohnbaufläche umzuwandeln;
2. auf eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu verzichten, da die Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB im Parallelverfahren zum Bebauungsplan 73480/06 – Arbeitstitel: Kochwiesenstraße in Köln-Holweide – bereits stattgefunden hat;
3. die 193. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtbezirk 9, Köln-Mülheim, – Arbeitstitel: Hinterlanderschließung an der Kochwiesenstraße in Köln-Holweide – gemäß § 3 Absatz 2 BauGB mit der gemäß § 5 BauGB als Anlagen 1 bis 4 beigefügten Begründung und Umweltbericht offenzulegen.

Hinweis: Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch wurde durchgeführt. Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag: Eingriffs- / Ausgleichsbilanz mit Nachweis der vollständigen Kompensation der Eingriffe; Lärmuntersuchung: Untersuchung des Straßen-, Schienen- und Gewerbelärms für den Tag und Nachtzeitraum; Artenschutz: Begehungen im zur Brutvogelerfassung und zur Erfassung von Fledermäusen; archäologische Untersuchung: Anlage und Auswertung von acht Geosondagen; solarenergetische Untersuchung: Ermittlung passiv-solarer Gewinne; Versickerungsgutachten: Durchführung von vier Versickerungsversuchen;

Im Umweltbericht sind weitere Angaben zu folgenden Umweltbelangen vorhanden:

Pflanzen, Tiere, Eingriff / Ausgleich, Landschaft / Ortsbild, Boden, Wasser, Klima und Luft, Lärm, Kultur- und sonstige Sachgüter.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 193. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 23. Januar bis 24. Februar 2014 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,

in Zimmer 09.C 28.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplan-Änderung unberücksichtigt bleiben.

Köln, den 3. Januar 2014

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 3. Januar 2014

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

23 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufstellung und Offenlage eines Bebauungsplan- Entwurfs im vereinfachten Verfahren Arbeitstitel: Drosselweg/Finkenplatz in Köln-Niehl

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt,

1. den Aufstellungsbeschluss vom 13.09.2012 betreffend den Bebauungsplan-Entwurf 67490/08 um das Gebiet der Grundstücke beidseitig des Niehler Kirchweges zwischen Friedrich-Karl-Straße und Niehler Straße, beidseitig des Drosselweges, beidseitig der Niehler Straße zwischen Niehler Kirchweg und der Grünfläche nördlich der Spechtstraße, der Grundstücke am Finkenplatz und die auf der Westseite der Spechtstraße in Köln-Niehl – Arbeitstitel: Drosselweg/Finkenplatz in Köln-Niehl – zu verkleinern;
2. den Bebauungsplan-Entwurf 67490/08 mit gestalterischen Festsetzungen für die Grundstücke beidseitig des Niehler Kirchweges zwischen Friedrich-Karl-Straße und Niehler Straße, beidseitig des Drosselweges, beidseitig der Niehler Straße zwischen Niehler Kirchweg und Finkenplatz und die Grundstücke an der südlichen und östlichen Seite des Finkenplatzes nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB mit der als Anlage beigefügten Begründung öffentlich auszulegen.

Hinweis: Gemäß § 13 Absatz 3 Baugesetzbuch wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch abgesehen.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 67490/08 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 23. Januar bis 24. Februar 2014 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,

in Zimmer 09.B 06.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Köln, den 3. Januar 2014 Der Oberbürgermeister
gez. Roters

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 3. Januar 2014 Der Oberbürgermeister
gez. Roters

24 Einziehung eines Teilstücks im Bereich Alte Wallgasse und der Magnusstraße in Köln-Altstadt-Nord hier: Bekanntmachung der Absicht der Einziehung

Es ist beabsichtigt, eine Straßenteilfläche im Eckbereich Alte Wallgasse/Magnusstraße in Köln-Altstadt-Nord, Gemarkung Köln, Flur 21, Teilstück aus Flurstück 583, für den öffentlichen Verkehr einzuziehen. Darüber hinaus soll eine ca. 5,5 qm große bereits überbaute Teilfläche des Straßenlandflurstücks Magnusstraße, Gemarkung Köln, Flur 21, Teilstück aus Flurstück 733, eingezogen werden.

Die Einziehung entspricht den künftigen planungsrechtlichen Festsetzungen, durch die eine städtebauliche Neuordnung in diesem Bereich ermöglicht werden soll und erfolgt damit aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles.

Nach § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz NRW ist die Absicht der Einziehung mindestens drei Monate vor der Einziehungsverfügung öffentlich bekanntzumachen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Ein Plan, aus dem die Lage der einzuziehenden Flächen ersichtlich ist, kann beim

Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 61,

montags und donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-23904) eingesehen werden.

Einwendungen können beim Oberbürgermeister der Stadt Köln, Bauverwaltungsamt, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erklärt werden.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Cornelia Müller

25 Jahresabschluss der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i. L. zum 31. Dezember 2012

Mit Schreiben vom 22. Juli 2013 wurden alle Gesellschafter aufgefordert – im Rahmen eines schriftlichen Gesellschaftsbeschlusses – den Jahresabschluss der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i. L. zum 31. Dezember 2012 festzustellen und über den Ausgleich des Bilanzverlustes 2012 zu beschließen. Bis zum 7. Oktober 2013 haben sämtliche Gesellschafter schriftlich ihr Votum übermittelt bzw. einem schriftlichen Beschlussverfahren zugestimmt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss 2012 festgestellt hat.

Der in dem Jahresabschluss zum 31.12.2012 ausgewiesene Bilanzverlust von 4.477.486,43 EUR wird gemäß § 7 Abs. (2) bis (4) des Gesellschaftsvertrages durch Nachschüsse der Gesellschafter von 70.899,43 EUR, die im Verhältnis der Geschäftsanteile zueinander aufzubringen sind, teilweise ausgeglichen. Der darüber hinausgehende Betrag in Höhe von 4.406.587,00 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jahresabschluss und Lagebericht können bei Bedarf im Verwaltungsgebäude 1 der Kölner Verkehrs-Betriebe AG, Scheidtweilerstraße 38, 50933 Köln, 2. OG, zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte West-Rhein-Treuhand Zacharias & Demmer oHG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, hat am 04. Juni 2013 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„An die Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i. L.

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i. L., Köln, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Mit Ausnahme des im folgenden Absatz festgestellten Prüfungshemmnisses haben wir unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung mit der im nachfolgenden Absatz dargestellten Ausnahme eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkung zu keinen Einwendungen geführt.

Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Köln hat in 2010 die Zuweisungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) und dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr NRW (ÖPNVG NRW) für Baumaßnahmen der SRS i. L. geprüft. Nach den Feststellungen des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes sind die Auftragsvergaben teilweise nicht entsprechend den zuwendungsrechtlichen Vorschriften erfolgt. Vergabeverstöße können, je nach Grad des Verstoßes, zu Zuschussrückforderungen führen. Über das potentielle Vorhandensein weiterer Vergabeverstöße bei abgerechneten und noch nicht abgerechneten Maßnahmen der SRS i. L. kann derzeit keine hinreichende Aussage getroffen werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Jahresabschluss bezüglich nicht vollständig passivierter Zuschussrückforderungen fehlerhaft ist.

Mit dieser Einschränkung entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Mit der genannten Einschränkung steht der Lagebericht im Einklang mit einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Köln, 04. Juni 2013
Die Liquidatoren

26 Öffentliche Ausschreibung nach VOB Errichtung eines Wasserspiels auf dem Breslauer Platz - Springbrunnen/Zierbrunnen - 2014-0012-3-c

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt
-27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Zusendung der Unterlagen: Online-Formular

Für Selbstabholer: Ausgabestelle: Zimmer 10 A 04

Vergabenummer: 2014-0012-3-c

Verfahrens-/Vertragsart: öffentliche Ausschreibung - VOB

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterrinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Köln - Altstadt Nord, Breslauer Platz

Kurze Beschreibung des Auftrags:

Herstellung eines Wasserspiels innerhalb einer bestehenden Platzfläche. Leistung umfasst Versorgungsleitungen Elektro und Wasser, Entsorgung Abwasser, Betonfertigteilschacht mit Technikammer und Reservoirkammer, Wasserspiel Ausrüstung von Fontänen (7 Stück) bis Wasserförderung aus Reservoir, Sandfilter Umwälzung, Filter für Frischwasser, LED-Beleuchtung je Fontäne, Leckagepumpe, Niveaumessung, Betriebsszenarien vollautomatisiert, Schalt-/ Elektroschrank, Schachtausrüstung, Wasserspielfläche mit Oberbau in Natursteinpflaster 10/10/10, Betriebsfertige Anlage. Aufteilung in Lose: Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: ja

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags:

8,00 m Kanalanschluss PP DN150 an öffentlichen Kanal

32,00 m Erdarbeiten für Anschluss E an Netz Rheinenergie

17,00 m Erdarbeiten für Anschluss E+Wasser im Bereich Wasserspiel

66,00 m Versorgung Wasserspiel Beleuchtung/Wasser Leerrohr DN150

11,00 m Ablaufleitung Wasserspiel in Reservoir PP Rohrkanal DN150

81,00 m² Ausbau Wasserspielfläche, Natursteinpflaster, Asphalttragschicht, Kiestragschicht

7,00 Stück Düsen- / Beleuchtungstöpfe

3,00 Stück Abläufe in Wasserspielfläche

1,00 Stück Fertigteil-Stahlbetonbauwerk Technischacht Lx-BxH (5,50x2,50x2,90)

technische Ausrüstung Technischacht

- Estrich, Klinker, Wand / Deckenimprägnierung

- Einstieg 800/800 Reservoir mit Abdeckung und Steigleiter

- Einstieg 1000/1000 Reservoir mit Abdeckung und Steigleiter

- Zulauf Reservoir, Ablaufschieber, Überlaufkasten in Reservoir, 2 externe Lüftungen
 - Wasseransaugung, Filterkorb, Schieber, Pass+Ausbaustück, Umwälzpumpe circa 20 l/s
 - Drucksystem Wasserspieldüsen für 7 Fontänen
 - Wasserversorgung, Verteilung, Reinigung
 - Quarzsandfilter 15 m³/h, automatische Rückspülung elektrotechnische Ausrüstung Technischsacht
 - E Anschluss / Schalt- und Steuerschrank, Messeinheiten, Leckagepumpe
 - Steuereinheit mit Szenarien und Automatisierung, Anbinde der Komponenten
 - Potentialausgleich
 - LED RGB Beleuchtung Wasserspiel mit Steuerung, Verkabelung
- Optionen: nein
Vertragslaufzeit der Auftragsausführung: 5,5 Monate, 165 Tage

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kauttionen und Sicherheiten: §17 VOB/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §16 VOB/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit:

Jahresumsatz der letzten drei Jahre.

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit:

Zulassung für Arbeiten im öffentlichen Straßenland der Stadt Köln

Zulassung für Arbeiten an öffentlichen Kanalisationsanlagen der StEB Köln AöR

Präqualifikation Tief- und Straßenbau: Erd-/Verbauarbeiten, Entwässerungsanlagen, Betonarbeiten, Oberbauschichten, Pflasterarbeiten

Präqualifikation Betonfertigteile (Schacht), Zertifiziertes Betonfertigteilewerk

Präqualifikation für Trinkwasserinstallation, Elektroinstallation, Anlagen-Automatisierung

Präqualifikation für Wasserspielanlage: Eigennachweise, Referenzen

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise: sind dem Angebot beizufügen

Teilnahmekriterien (objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern) mit Gewichtung: 50 % Eignung, 50 % Referenzen

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): 100 % Preis

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 04, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221 / 221-26884, Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, IBAN DE98 3705 0198 1929 7929 90, BIC COLSDE33XXX. Als Verwendungszweck ist die oben ge-

nannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 14,55 Euro, Bei Versand: 16,95 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 22.01.2014

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 29.01.2014, 11.00 Uhr

Zuschlagsfrist: 29.04.2014

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 021, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Bei der Eröffnung der Angebote dürfen Bieterinnen und Bieter oder ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

27 Öffentliche Ausschreibung nach VOB

Außensanierung Turnhalle Albert-Schweitzer-Straße 8, Köln - Landschaftsbauarbeiten - 2014-0023-2-c

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Zusendung der Unterlagen: [Online-Formular](#)

Für Selbstabholer: [Ausgabestelle](#)

Vergabenummer: 2014-0023-2-c

Verfahrens-/Vertragsart: öffentliche Ausschreibung - VOB

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Realschule Albert-Schweitzer-Straße 8, 51145 Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags:

Geplant ist die Sanierung und Wiederherstellung der Freianlagen zwischen Turnhalle

Albert Schweitzer Straße und der östlich angrenzenden Sportanlage am Schulzentrum

Nachtigallenstraße in Köln- Porz- Wahn.
 320 qm Gehölze roden
 840 qm Asphalt und Pflaster abbrechen
 470 cbm Boden ausbauen, entsorgen oder wiedereinbauen
 625 qm Tragschicht ausbauen, entsorgen oder wiedereinbauen
 70 cbm Grabenaushub herstellen
 125 cbm Versickerungssubstrat liefern und einbauen
 200 cbm Tragschichten liefern und einbauen
 925 Betonsteinpflaster, haufwerkporig liefern und einbauen
 30 lfm Betonfertigblöcke liefern einbauen
 50 m Stabgitterzaun liefern und einbauen
 100 qm Pflanzfläche herstellen und pflegen
 800 qm Rasenfläche herstellen und pflegen
 9 Stück Mastleuchten liefern und einbauen
 Aufteilung in Lose:
 Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.
 Varianten/Nebenangebote sind zulässig: ja
 Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags:
 siehe Kurze Beschreibung
 Beginn und Ende der Auftragsausführung:
 Beginn: 03/2014 Ende 04/2014

Voraussetzungen des Auftrags
 Geforderte Kationen und Sicherheiten: §17 VOB/B.
 Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §16 VOB/B.
 Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:
 Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.
 Sonstige Bedingungen an die Auftragsausführung: keine
 Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise: mit dem Angebot
 Zuschlagskriterien
 Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): Preis zu 100%

Ausgabe der Unterlagen
 Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 05, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln
 Telefon: 0221 / 221-25216, Fax: 0221 / 221-26272
 Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.
 Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, IBAN DE98 3705 0198 1929 7929 90, BIC COLSDE33XXX. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:
 Für Abholer: 14,80 Euro, Bei Versand: 17,20 Euro
 Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 28.01.2014
 Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 05.02.2014, 10 Uhr
 Zuschlagsfrist: 05.05.2014

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales

Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln
 Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.
 Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.
 Bei der Eröffnung der Angebote dürfen Bieterinnen und Bieter oder ihre Bevollmächtigten anwesend sein.
 Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

28 Öffentliche Ausschreibung nach VOB Neusser Straße - Bodenbelagsarbeiten - 2014-0026-4-c

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln
 Zusendung der Unterlagen: [Online-Formular](#)
 Für Selbstabholer: Zimmer 10A04
 Verfahrens-/Vertragsart: öffentliche Ausschreibung - VOB

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen
 Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags
 Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag
 Ort der Ausführung: Neusser Straße 421, 50737 Köln
 Kurze Beschreibung des Auftrags: Bodenbelagsarbeiten eines zweigeschossigen Erweiterungsbaus als Passivhaus ohne Keller
 Aufteilung in Lose: Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.
 Varianten/Nebenangebote sind zulässig: ja
 Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags:
 - circa 1.150 qm Linoleum liefern und verlegen
 - circa 120 lfdm Anschlussprofile liefern und verlegen
 Optionen: nein
 Beginn und Ende der Auftragsausführung:
 Beginn: April 2014 Ende April 2014

Voraussetzungen des Auftrags
 Geforderte Kationen und Sicherheiten: §17 VOB/B.
 Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §16 VOB/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit: Jahresumsatz der letzten drei Jahre.

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit: Referenzen und Anzahl der Mitarbeiter.

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise: Der Jahresumsatz der letzten drei Jahre, die Referenzen und die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nach Aufforderung verlangt werden.

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: ja

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): 100 % Preis

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A04, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221 / 221-32554, Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, IBAN DE98370501981929792990, BIC COLSDE33XXX. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 8,70 Euro, Bei Versand: 11,10 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 27.01.2014

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 03.02.2014, 11.15 Uhr

Zuschlagsfrist: 05.05.2014

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Bei der Eröffnung der Angebote dürfen Bieterinnen und Bieter oder ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“.

29 Öffentliche Ausschreibung nach VOL Tollerstraße - Einrichtung von 1 Kunstraum, 2 Werkräumen, 1 Maschinenraum und Nebenräumen - 2014-0022-4-q

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Zusendung der Unterlagen: Online-Formular

Für Selbstabholer: Ausgabestelle, Zimmer 10A04

Verfahrens-/Vertragsart: öffentliche Ausschreibung - VOL

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Max-Ernst-Gesamtschule, Tollerstraße 16, 50829 Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags: Einrichtung von 1 Kunstraum, 2 Werkräumen, 1 Maschinenraum und Nebenräumen

Aufteilung in Lose:

Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: ja

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: §18 VOL/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §17 VOL/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Geforderte Nachweise zur persönlichen Lage:

Auszug einer Kopie über die Eintragung im Berufs- oder Handelsregister aus dem hervorgeht, dass das Unternehmen zur Erbringung der betreffenden Dienstleistung berechtigt ist. Der Auszug darf zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung nicht älter als 6 Monate sein.

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit:

Jahresumsatz der letzten drei Jahre.

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit: Referenzen und Anzahl der Mitarbeiter.

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise: zur Angebotsabgabe

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: nein

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung):
Preis: 60 %; Qualität: 20 %; Lieferzeit: 10 %; Montagedauer: 10 %

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A04, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln
Telefon: 0221 / 221-32554, Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, IBAN DE98 3705 0198 1929 7929 90, BIC COLSDE33XXX. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 6,30 Euro, Bei Versand: 6,30 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 29.01.2014

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 05.02.2014, 14.00 Uhr

Zuschlagsfrist: 05.05.2014

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“.

30 Öffentliche Ausschreibung nach VOL Ersatzbeschaffung von 216 Feldbetten; Neubeschaffung von 3.000 Rettungs- und Katastrophenschutz-Sets - 2013-2472-3-q

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Zusendung der Unterlagen: Online-Formular

Für Selbstabholer: Ausgabestelle

Vergabenummer: 2013-2472-3-q

Verfahrens-/Vertragsart: öffentliche Ausschreibung - VOL

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

– TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterrinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Berufsfeuerwehr Köln, Amt für Feuer-schutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, Scheiben-sstraße 13, 50737 Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags: 216 Feldbetten, zusammenklappbar, 3.000 vakuumverpackte Rettungs- und Katastrophenschutz-Sets

Aufteilung in Lose: Die Angebote sollten wie folgt eingereicht werden: nur für eine beliebige Anzahl an Losen

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: ja

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags:

216 Feldbetten

3.000 Rettungs- und Katastrophenschutz-Sets

Beginn und Ende der Auftragsausführung: Beginn: Februar 2014

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: §18 VOL/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §17 VOL/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit: Jahresumsatz der letzten drei Jahre.

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit: Referenzen und Anzahl der Mitarbeiter.

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise: Der Jahresumsatz der letzten drei Jahre, die Referenzen und die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nach Aufforderung verlangt werden.

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: nein

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): 100 % Preis

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 04, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221 / 221-26884, Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, IBAN DE98 3705 0198 1929 7929 90, BIC COLSDE33XXX. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage

des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: kostenfrei Euro, Bei Versand: kostenfrei Euro
Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 22.01.2014

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 29.01.2014, 14.00 Uhr

Zuschlagsfrist: 29.04.2014

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 021, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissiondienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

31 Öffentliche Ausschreibung nach VOL Offenes Verfahren Rautenstrauch-Joest-Museum Köln, Umzug Objektsammlung und historisches Fotoarchiv - 2013-2473-3-q

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Zusendung der Unterlagen: Online-Formular

Für Selbstabholer: Ausgabestelle: Zimmer 10 A 04

Vergabenummer: 2013-2473-3-q

Verfahrens-/Vertragsart: Offenes Verfahren - VOL

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterrinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17, 18 und 19 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards, Frauen- und Familienförderung sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Rautenstrauch-Joest-Museum, Ubierring 45, 50667 Köln und Leonhard-Tietz-Straße 10, 50676 Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags:

Das Rautenstrauch-Joest-Museum in Köln ist das einzige Ethnologische Museum Nordrhein-Westfalens. 2010 wurde am Neumarkt das neue Haus eröffnet, in dessen Untergeschoss neue Depots eingerichtet sind. Der noch im Altbau befindliche Sammlungsbestand soll nun in das neue Haus umziehen. Die

heterogene Sammlung des Museums umfasst sowohl Metall- und Keramikobjekte als auch Objekte aus organischen Mischmaterialien. Die Objekte befinden sich in den Depots des Altbaus Rautenstrauch-Joest-Museum am Ubierring in der Südstadt Kölns. Gelagert sind die Objekte in zehn Depots, die sich auf unterschiedlichen Etagen befinden. Die Zugangswege erfolgen über Treppen und/oder einen Personenaufzug bzw. einen Außenkran. Der sachgerechte Umzug dieser 62.000 Objekte einschließlich einer „Packstraße“ schließt weiterhin eine Schädlingsbekämpfung aller Objekte ein. Diese soll sowohl mit Stickstoff als auch mit Kälte erfolgen bevor die Objekte im Neubau des Rautenstrauch-Joest-Museums an der Cäcilienstraße eingelagert werden.

Die Stickstoffanlage wird vom Museum gestellt und steht im Altbau am Ubierring. Die ebenfalls vom Museum gestellte Kältekammer steht vor dem Neubau des Rautenstrauch-Joest-Museums an der Cäcilienstraße. Die Depots an der Cäcilienstraße befinden sich im 2. Untergeschoss und sind über einen Lastenaufzug erreichbar. Die dort befindlichen Fahrregalanlagen sind nach Angaben des Museums mit Facheinheiten bestückt. Mit diesem Umzug werden auch 100.000 historische Fotos in den neuen Standort wechseln.

Aufteilung in Lose:

Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags: Rautenstrauch-Joest-Museum

Umzug von circa 62.000 ethnografischen Objekten verschiedener Materialien über eine Packstraße und Sicherung innerhalb von Köln in die neuen Depots. Weiterhin werden circa 100.000 historische Fotos mit umziehen.

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: §18 VOL/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §17 VOL/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Sonstige Bedingungen an die Auftragsausführung: siehe Leistungsverzeichnis

Geforderte Nachweise zur persönlichen Lage:

Bieter sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bei Angebotsabgabe bekannt sind, haben mit dem Angebot die gemäß Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10.01.2012 (Gesetz- und Verordnungsblatt Ausgabe 2012 Nummer 2 vom 26.01.2012 Seite 15 bis 26) erforderliche Verpflichtungserklärung abzugeben (insbesondere zur Gewährung von Tarif- beziehungsweise Mindestlohn, Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen); ein Vordruck ist den Vergabeunterlagen beigelegt.

- Handelsregistrauszug oder ein vergleichbares Dokument des Standortes (Landes) vom Bieter

- Polizeiliches Führungszeugnis des Geschäftsführers das nicht älter als 12 Monate vor Angebotsabgabe ist oder ein vergleichbares Dokument der anderen EU Staaten

.-Aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft oder vergleichbares Dokument anderer EU Staaten
Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit:

Alle Unterlagen (außer Referenzen) dürfen ab Angebotsabgabe nicht älter als 6 Monate sein.

- Ein Unternehmensprofil des Bieters
- Erklärung über den Jahresumsatz der letzten 3 abgelaufenen Geschäftsjahre von durchschnittlich mindestens 500.000,00 Euro pro Jahr.
- Eine aktuelle Versicherungsbescheinigung über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit Angabe der Versicherungshöhe von mindestens 20 Millionen Euro oder die schriftliche Erklärung eine solche bei Auftragserteilung abzuschließen
- Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit:
 - Schriftliche Bestätigung des Rautenstrauch-Joest-Museum über die Teilnahme an der obligatorischen Begehung am alten sowie am neuen Standort vor Abgabe des Angebotes.
 - Der Begehungstermin findet am: 11.03.2014 um: 10.00 Uhr statt!
- Zertifikat DIN EN ISO 9001:2008 /
- Referenzliste der in den letzten 5 Jahren durchgeführten Museums-, Sammlungs- oder Archivumzüge mit mindestens 1 Umzug mit EDV Einsatz und EDV-gestützter Objektverfolgung
- Eigenerklärung über die Verfügbarkeit von Euro 5 Lastkraftwagen, luftgefedert mit Hebebühne und klimatisiert
- Referenzliste des Projektleiters über die letzten 3 Jahre.
- Eigenerklärung über die Kompatibilität zwischen Objekterfassung und Erfassung in der Datenbank Rautenstrauch-Joest-Museum auf Oracle basierend

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung):

das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien:

Preis: 50 %, Sicherheitskonzept: 50 %

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 04, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221 / 221-26884, Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, IBAN DE98370501981929792990, BIC COLSDE33XXX. Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: kostenfrei Euro, Bei Versand: kostenfrei Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 26.02.2014

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 05.03.2014 - 14.00 Uhr

Zuschlagsfrist: 05.06.2014

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A021, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Nachprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Einlegung von Rechtsbehelfen:

Genaue Angaben zu den Fristen von Rechtsbehelfen:

siehe § 107 Absatz 3 Nummern 1 bis 4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

unverzüglich gegenüber der Stadt Köln nach Erkennen des Verstoßes gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Verstößen gegen Vergabevorschriften in der Bekanntmachung spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Verstößen gegen Vergabevorschriften in den Vergabeunterlagen innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Mitteilung der Stadt Köln, der Rüge nicht abhelfen zu wollen

siehe § 101b Absatz 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

30 Kalendertage ab Kenntnis des Rechtsverstoßes, spätestens jedoch sechs Monate nach Vertragsschluss Im Fall der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der EU 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der EU

Tag der Absendung der vorliegenden Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: 07.01.2014

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

20.01.2014	Integrationsrat Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 15.00 Uhr Unterausschuss Kulturbauten Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 15.00 Uhr Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal (Raum-Nr. A 119) 17.30 Uhr	21.01.2014	Bezirksvertretung Porz Bezirksrathaus Porz, Rathaussaal, Friedrich-Ebert-Ufer 64-70, 51143 Köln 17.00 Uhr
21.01.2014	- Ausschuss Kunst und Kultur - Betriebsausschuss Bühnen der Stadt Köln - Betriebsausschuss Gürzenich-Orchester - Betriebsausschuss Wallraf-Richartz-Museum & Fondation Corboud Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 14.00 Uhr Sportausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 17.00 Uhr	23.01.2014	Ausschuss Soziales und Senioren Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 15.30 Uhr
		23.01.2014	Bezirksvertretung Kalk Bürgeramt Kalk, Nebengebäude Bezirksrathaus Kalk, Raum 901, Kalker Hauptstr. 247-273, 51103 Köln 17.00 Uhr

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

<http://www.stadt-koeln.de/ratderstadt/ausschuesse/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Der Oberbürgermeister

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.